
Gemeinde

Datum

Hiermit lässt sich, _____, _____ geb. am _____, in _____ den Personalausweis einziehen und vernichten, gemäß der Verpflichtung aus PauswG § 27 Abs. 1 1. – wegen ungültiger Eintragungen i.S.v.

§ 28 Abs. 1 2. i.V.m. § 5 Abs 2;1,10 . PauswG

Die Einziehung und Vernichtung geschieht auf Grundlage von PauswG § 29 Abs. 1,3 und wird hiermit bestätigt.

Personalausweisnummer: _____
Eingezogen und vernichtet.

Die erhobenen personenbezogenen Daten sind nach BDSG § 4, § 4a , 20 (2) 1,2 unwiderruflich gelöscht.

Behörde:

Stempel

Gesetzliche Grundlage:

PauswG § 27 Pflichten des Ausweisinhabers

(1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich
1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,

PauswG § 28 Ungültigkeit

(1) Ein Ausweis ist ungültig, wenn
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder - mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe - unzutreffend sind

PauswG § 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten

(2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrauchte Angaben über den Ausweisinhaber:

1. Familienname und Geburtsname,
10. Staatsangehörigkeit,

PauswG § 29 Sicherstellung und Einziehung

(1) Ein nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 2 ungültiger Ausweis kann eingezogen werden.
(3) Eine Sicherstellung oder Einziehung ist schriftlich zu bestätigen.

BGB (Buch 1, Allgemeiner Teil, Abschnitt 1, Personen, Titel 1, Natürliche Personen) § 12 Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Urkundlicher Familienname laut Staatsangehörigenausweis ist *Familienname*, nicht fälschlich NAME ! (Feldbezeichnung Personalausweis: NAME)

Urkundliche Staatsangehörigkeit ist „deutsche Staatsangehörigkeit“ und nicht fälschlich die Nationalität bzw. das Adjektiv „deutsch“ (Feldbezeichnung Personalausweis: NATIONALITÄT)

BDSG § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

§ 4a Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

§ 20 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

BGB § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. (2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

§ 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 121 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist. (2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.
